



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.

Die Satzung



A. Allgemeines

- § A.1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § A.2 Zweck des Vereins
- § A.3 Gemeinnützigkeit
- § A.4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § B.1 Erwerb der Mitgliedschaft
- § B.2 Arten der Mitgliedschaft
- § B.3 Beendigung der Mitgliedschaft
- § B.4 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § C.1 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § C.2 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § C.3 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § D.1 Die Vereinsorgane
- § D.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § D.3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § D.4 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § D.5 Der Vorstand
- § D.6 Der Gesamtvorstand
- § D.7 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § E.1 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § F.1 Kassenprüfer
- § F.2 Vereinsordnungen
- § F.3 Haftung des Vereins
- § F.4 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § G.1 Auflösung des Vereins
- § G.2 Gültigkeit dieser Satzung



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.

Die Satzung



Präambel

Der Verein, seine Mitglieder und Übungsleiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Kinder- und Jugendrechten.

A. Allgemeines

§ A.1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein 1920 Beckum“, abgekürzt SuS Beckum e.V. 1920.
2. Er hat seinen Sitz in Balve - Beckum und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Schwarz/Weiß.

§ A.2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit durch sportliche Ausbildung und Betätigung der Mitglieder im Sinne der Richtlinien des Deutschen Fußballverbandes und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes als Mittel der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräftigung aller, vornehmlich der Jugend. Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der Verein in enge Fühlungnahme zu den anderen örtlichen Vereinen sowie in Beziehung zu Elternhaus und Schule.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - i. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.

Die Satzung



§ A.3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß § 52 der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ A.4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Stadtsportverband Balve und
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
die sind:
 - der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.
 - der Kreisportbund Märkischer Kreis
 - der LandesSportBund NRW
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.

Die Satzung



B. Vereinsmitgliedschaft

§ B.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen.
Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzungen und Verordnungen des Vereins an.

§ B.2 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Mitglieder der Interessengemeinschaft
 - Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins sehr selten, haben aber ein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
4. Mitglieder der Interessengemeinschaft fördern den Verein oder bestimmte Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge.
Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht, haben aber ein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss diejenigen Personen ernannt werden, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben.
Über die Ehrenmitgliedschaft erhalten Sie eine Bestätigung.
Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit, haben unentgeltlichen Zutritt zu allen sportlichen Veranstaltungen und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.

Die Satzung



§ B.3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ B.4);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann bis zum Ende eines jeden Halbjahres (30.06; 31.12.) erklärt werden.
Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
3. Bei Austritt aus dem Verein erlischt die Beitragspflicht zum Ende des laufenden Halbjahres.

§ B.4 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten.
Sie ist zu begründen.
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.

Die Satzung



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ C.1 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, bestimmt die Mitgliederversammlung.
Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr (max. 25€), die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
9. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht.
Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
10. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ C.2 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben.
Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus.
Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.

Die Satzung



§ C.3 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds nach § B.4 Absatz 1 dieser Satzung kann zum Vereinsausschluss führen oder es kann auch nachfolgende Vereinsstrafe nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.
Es finden die § B.4 Absätze 7 - 9 Anwendung.



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.

Die Satzung



D. Die Organe des Vereins

§ D.1 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - der Gesamtvorstand
 - die Jugendversammlung.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ D.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr (möglichst im ersten Quartal) statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Einladung erfolgt ohne Angabe der Tagesordnungspunkte durch Aushang im Schaukasten des Vereins (an der Arnsberger Str. 40) und Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite (www.sus-beckum.de).

Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Verlassen jedoch mehr als ein Fünftel der erschienenen Mitglieder vorzeitig die Versammlung erlischt die Beschlussfähigkeit.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.

Die Satzung



6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
Zum geschäftsführenden Vorstand wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, zu den darüberhinausgehenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zugänglich zu machen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ D.3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ D.4 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § D.2 entsprechend.



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.

Die Satzung



§ D.5 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden;
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem/der Kassierer/in;
 - dem/der Geschäftsführer/in
- 1a. Der Vorstand wird durch den/der stellvertretenden Kassierer/in sowie dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in ergänzt. Beide gehören nicht zum geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende und/oder der/die Geschäftsführer/in, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Es wird so gewählt, dass in geraden Jahren der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die stellvertretenden Geschäftsführer/in; sowie in ungeraden Jahren der/die stellvertr. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in und der/die stellvertretenden Kassierer/in gewählt werden.
Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
5. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich oder in Textform erklärt haben.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.

Die Satzung



§ D.6 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern und dem Beirat
 - dem Jugendleiter.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Gesamtvorstand wird durch den Beirat ergänzt.
Die Mitglieder des Beirates sollen aus allen Bereichen des Vereins (1. Mannschaft, 2. Mannschaft, Alte Herren-Abteilung, Jugendabteilung ...) kommen
Sie können von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen oder vom Vorstand berufen werden.
Ihre Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.
Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ D.7 Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter.
Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss.
Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen.
Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter.
Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben.
Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.
Die Satzung



5.

E. Vereinsjugend

§ E.1 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bei den A-Junioren bis sie in den Seniorenbereich wechseln) und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - o der Jugendleiter und
 - o die JugendversammlungDer Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird.

Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.
Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.
Die Satzung



F. Sonstige Bestimmungen

§ F.1 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ F.2 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ F.3 Haftung des Vereins

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ F.4 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



Spiel- und Sportverein Beckum e.V.
Die Satzung



G. Schlussbestimmungen

§ G.1 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Balve, welche es fünf Jahre festzulegen und es einem eventuell in dieser Zeit neu gegründeten Sportvereins in Beckum, der die Satzungen dieses Vereins anerkennt, wieder zur Verfügung zu stellen.
Nach Ablauf dieser Frist muss die Stadt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Beckum verwenden.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ G.2 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.09.2024 beschlossen und am 30.10.2024 überarbeitet.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Beckum, den 30.10.2024

David Bathe
Vorsitzender

Claudius Spelsberg
Stellvertretender Vorsitzender

Manuel Synder
Geschäftsführer

Markus Volmert
Kassierer